

# Projekt: Vollwartungsvertrag WP Beesenstedt

V-TB-22320-24-02-01

Vertragsart: Vollwartungsvertrag

Vertragspartner: Windpark Nuscheler GmbH & Co. KG

Bahnhofstraße 11

06198 Salzatal OT Beesenstedt

Erfasst von: npr

<u>am:</u> 02.11.2018



# Vollwartungsvertrag (VWmGKmR)

# - Vertrag über die

Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Fernüberwachung und Entstörung von Windenergieanlagen sowie die Garantie der technischen Verfügbarkeit –

#### Zwischen

Windpark Nuscheler GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 11, 06198 Salzatal OT Beesenstedt

- "Auftraggeber" -

und

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2-4, D-49086 Osnabrück

- "Deutsche Windtechnik" -

### Inhaltsverzeichnis

		Seite
$1_{\rm so}$	Vertragsgegenstand	2
2.	Technischer Bericht über Zustand der WEA	3
3.	Inspektion und Wartung	4
4.	Instandsetzung und Reparatur	4
5.	Fernüberwachung und Entstörungsdienst	6
6.	Verfügbarkeitsgarantie	6
7.	Elektrotechnische Verantwortung	9
8.	Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik	9
9.	Abfallstoffe; Eigentumsübergang	10
0.	Einschaltung von Subunternehmern	10
11.	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	11
12.	Abnahme	12
13.	Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik	12
14.	Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten	13
15.	Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung	14
16.	Versicherungen	14
17.	Rechtsnachfolge	15
18.	Vertragsdauer; Kündigung	15
19.	Schlussbestimmungen	17



## 1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber betreibt am Standort

Land:

Deutschland

Region:

Sachsen-Anhalt

Gemeinde:

Salzatal

Parkbezeichnung:

Beesenstedt

eine Windenergieanlagen vom Typ Senvion 3.2M, sowie eine Windenergieanlage vom Typ Senvion 3.4M, jeweils 139 m Nabenhöhe, (nachfolgend bezeichnet als "WEA"); die WEA sind in Anlage 1 näher mit Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum bezeichnet.

- 1.2 Die Deutsche Windtechnik übernimmt für die WEA ab dem 01.11.2018 die Inspektion und Wartung gemäß Nr. 3, die Instandsetzung und Reparatur bei nicht von außen kommenden also insbesondere nicht durch höhere Gewalt oder Dritte verursachte Schäden gemäß Nr. 4, die Fernüberwachung und Entstörung gemäß Nr. 5, sowie die Sicherheitsüberprüfung wie PSA, Kran, Fahrstuhl, sowie die jährliche ZÜS Prüfung (die Kosten für die TÜV-Abnahme) und garantiert eine hohe technische Verfügbarkeit nach Maßgabe der Nr. 6. Die Deutsche Windtechnik hat ihre Arbeiten gemäß Nr. 8 zu dokumentieren und den Auftraggeber entsprechend zu informieren.
- 1.3 Nicht geschuldet sind Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an den Anlagen und Teilen außerhalb der jeweiligen WEA selbst. Insbesondere betrifft dieser Ausschluss
  - a) das Fundament (auch nicht Oberkante/Beschichtung und Schrauben im Fundament); insoweit wird die Deutsche Windtechnik lediglich eine Sichtprüfung auf Risse und sonstige Auffälligkeiten durchführen und den Auftraggeber über solche informieren; und
  - b) die Netzanbindung ab Eingang (netzseitig) der 20kV-SF6-Schaltanlage im Turmfuß oder in der Trafostation der WEA (der Transformator / die Trafostation selbst ist jedoch Gegenstand von Inspektionen, Wartungen,



Instandsetzungen und Reparaturen, sofern sie zur WEA gehören und keine Übergabestationen oder Umspannwerke darstellen).

- 1.4 Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehören ferner
  - wiederkehrende Prüfungen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung (in der Fassung vom 03.02.2015);
  - Austausch oder Generalüberholung von Arbeitsmitteln, z.B. Hebewerkzeug,
     Befahranlagen die die Arbeitssicherheit in oder an der WEA betreffen
  - Zuwegungen und Stellflächen zu/an der WEA
  - Reinigung von Rotorblättern, Turm und anderen Komponenten;
  - jegliche Schönheitsreparaturen, insbesondere an Turm und Rotorblättern;
  - jegliche Arbeiten an nachträglich installierten Bauteilen (z.B. Direktvermarktungsregler).
- 1.5 Verbesserungen der WEA gehören nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik. Die Deutsche Windtechnik prüft ständig Verbesserungen und wird die aus ihrer Sicht sinnvollen Umrüstungen, Nachrüstungen und sonstigen Verbesserungen dem Auftraggeber vorschlagen.
- 1.6 Leistungen außerhalb des Vertrages werden gemäß Anlage 2, nach Angebot oder zu marktüblichen Bedingungen abgerechnet und bedürfen eine gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber.

#### 2. Technischer Bericht über Zustand der WEA

- 2.1 Der Zustand der WEA wird durch die Deutsche Windtechnik oder einem von ihr beauftragten Dritten untersucht. Der Auftraggeber gibt hiermit die Erstellung eines technischen Berichts zum Preis von EUR 2.500,00 zzgl. USt. pro WEA bei der Deutschen Windtechnik in Auftrag. Diese Kosten trägt der Auftraggeber; sie werden zuzüglich mit der ersten Rechnung nach Nr. 14 abgerechnet. Der Bericht wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Zeigen sich bei der Untersuchung nach Nr. 2.1 M\u00e4ngel der WEA, werden die Parteien versuchen, eine Einigung \u00fcber den vertraglichen Umgang damit zu erzielen. Bis zu dieser Einigung bestehen seitens der Deutschen Windtechnik in Bezug auf die festgestellten M\u00e4ngel keinerlei Leistungspflichten.



- 2.3 Für den Fall, dass die Parteien keine Einigung über die vertragliche Behandlung der festgestellten Mängel erreichen, kann die Deutsche Windtechnik oder der Auftraggeber durch schriftliche Erklärung innerhalb von 3 Monaten nach Beginn dieses Vertrages vom Vertrag zurücktreten.
- 2.4 Im Falle des Rücktritts nach Nr. 2.3 hat der Auftraggeber lediglich die Kosten des technischen Berichts nach Nr. 2.1 zu tragen. Weitere Ansprüche der Deutschen Windtechnik für ggf. erbrachte Leistungen bestehen, sofern nicht die Parteien im Einzelfall etwas anderes vereinbaren, in diesem Falle nicht.

### 3. Inspektion und Wartung

- 3.1 Die Deutsche Windtechnik wird die WEA in regelmäßigen Intervallen von sechs Monaten (+ / 30 Tage) inspizieren und warten.
- 3.2 Im Rahmen der Inspektion hat die Deutsche Windtechnik den Ist-Zustand der WEA festzustellen und zu beurteilen. Sie versucht, die Ursachen einer Abnutzung festzustellen und die notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung abzuleiten.
- 3.3 Die Wartung der WEA umfasst die Überprüfung und Einstellung der Anlagen, den notwendigen turnusmäßigen oder in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Austausch von Anlagenteilen, Fetten und Ölen sowie alle weiteren Maßnahmen, die zum funktionsfähigen Erhalt des Zustandes der WEA notwendig sind.
- 3.4 Die Deutsche Windtechnik wird die Inspektion und Wartung in Übereinstimmung mit dem Wartungspflichtenheft des Herstellers der WEA durchführen.

#### 4. Instandsetzung und Reparatur

- 4.1 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur dienen dazu, die WEA in den funktionsfähigen Zustand zurückzuführen. Hierzu gehören insbesondere auch
  - 4.1.1 die Behebung von Schäden,



- 4.1.2 die Vorhaltung, Lieferung und der Einbau von erforderlichen Ersatz- und Verschleißteilen,
- 4.1.3 die Auffüllung oder der Wechsel von Betriebsstoffen (Hauptgetriebe je nach Zustand der Ölprobe).

Die unter Nr. 1.3 bis 1.5 beschriebenen Ausschlüsse bleiben unberührt

- 4.2 Schäden an den Anlagen, die durch von außen kommende Einwirkung verursacht werden, also insbesondere durch höhere Gewalt (bspw. Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erosion, Blitz, Vandalismus, Krieg, Kernenergie und ionisierende Strahlung), sind nicht von der Instandsetzungs- und Reparaturpflicht der Deutschen Windtechnik umfasst. Die Kosten entsprechender Reparaturen und Instandsetzungen sind insbesondere nicht in der Vergütung gemäß Nr. 13.1 enthalten und gesondert zu beauftragen.
- 4.3 Die Behebung von innen kommenden Totalschäden, wobei von der Deutschen Windtechnik nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu entscheiden ist, ob die betreffende(n) WEA durch eine neue, gleichwertige gebrauchte oder runderneuerte WEA ersetzt wird oder der Zeitwert der betroffenen WEA an den Auftraggeber gezahlt wird. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen von dem Auftraggeber angemessen zu berücksichtigen. Weitere Ersatzzahlungen sind ausgeschlossen.
- 4.4 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur wird die Deutsche Windtechnik vornehmen, unverzüglich nachdem sich der Instandsetzungsoder Reparaturbedarf im Rahmen Inspektion, einer Wartung oder der Fernüberwachung gezeigt hat.
- 4.5 Die Deutsche Windtechnik wird nach eigenem Ermessen auch vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen vornehmen, die geboten sind, um die Funktionsfähigkeit der WEA während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- 4.6 Die im Zuge von Leistungen von der Deutschen Windtechnik unter diesem Vertrag ausgebauten Teile der WEA gehen mit ihrem Ausbau in das Eigentum von der Deutschen Windtechnik über.



# 5. Fernüberwachung und Entstörungsdienst

Die Deutsche Windtechnik wird im Rahmen dieses Vertrages einen Bereitschaftsdienst und eine Betriebsüberwachung (Datenfernüberwachung) im nachfolgenden Umfang einrichten und unterhalten:

- 5.1 Betriebsüberwachung von Montag bis Sonntag und täglich 24 Stunden:
  - 5.1.1 Fernüberwachung der Windenergieanlagen (DFÜ);
  - 5.1.2 Information des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten über festgestellte Fehler/Störungen sowie die Beantwortung von Fragen in Bezug auf den Betrieb, die Steuerung, Fehler und sonstige für den Betrieb erforderlichen Daten:
  - 5.1.3 Bearbeitung der durch das Fernüberwachungssystem ausgelösten Alarme bzw. abgegebenen Fehlermeldungen durch eine Fehleranalyse von fern und – sofern möglich – eine ferngesteuerte Instandsetzung mittels Fernsteuerung;
  - 5.1.4 Die Daten aus der Betriebsüberwachung sind zu speichern und dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten auf Anfrage in dem der Deutschen Windtechnik vorliegenden Format zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Die Deutsche Windtechnik meldet sich vor und nach dem Besuch der WEA per Telefon bei dem Auftraggeber oder dem von ihm benannten Dritten an bzw. ab.

#### 6. Verfügbarkeitsgarantie

6.1 Die Deutsche Windtechnik steht dafür ein, dass die in diesem Vertrag genannte(n) WEA eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindestens 97 %, pro Vertragsjahr erreichen minus 70 Stunden vertragsjährlich je WEA für Wartungsarbeiten.



- 6.2 Technisch verfügbar im vorgenannten Sinne ist eine WEA, wenn sie im Betrieb ist oder sich in funktionsfähiger Betriebsbereitschaft befindet (also auch dann, wenn sie Strom produzieren könnte, aber tatsächlich nicht produziert, etwa weil das Netz nicht verfügbar ist oder die Anlage im Rahmen des Einspeise Managements nach § 14 EEG abgeschaltet wird). Eine WEA gilt auch als technisch verfügbar,
  - 6.2.1 soweit die Nichtverfügbarkeit von dem Auftraggeber veranlasst ist (z. B. aufgrund einer Anlagenbegehung, einer Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Nr. 10 oder der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen/Upgrades);
  - 6.2.2 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einem Mangel oder Schaden beruht, der außerhalb der Anlage selbst liegt (z.B. Fundament oder Netzanbindung ab Niederspannungsanschluss der WEA);
  - 6.2.3 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einer von außen kommenden Einwirkung, insbesondere höherer Gewalt i.S.v. Nr. 4.2, beruht und von der Deutschen Windtechnik nicht zu vertreten ist:
  - 6.2.4 die Verfügbarkeitsgarantie wird bei Totalschäden gem. § 4.3 auf 6 Monate begrenzt.
  - 6.2.5 während einer Eigenabschaltung der WEA wegen behördlicher oder anlagenspezifischer Anforderungen (z.B. wegen Schwachwinds, Eiswurf bzw. Eisansatz an Rotorblättern oder Gittermast, oder bei Abschaltung wegen Erreichens der Abschaltwindgeschwindigkeit ("Cut Off Wind");



6.2.6 während und solange Zeiträume bestehen, in denen die Deutsche Windtechnik einen Schaden beheben könnte, dieses dem Betreiber angezeigt hat und aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. Schnee), Gewichtsbeschränkungen öffentlichen auf Straßen oder behördlicher Auflagen dazu aber nicht in der Lage ist.

Keine Ausnahme bilden geplante Stillstandzeiten für Wartungsarbeiten und Stillstandzeiten während der Beschaffung von Ersatzteilen für unter die Reparatur- und Instandhaltungspflicht fallende Reparaturen, d.h. die WEA gilt/gelten während solcher Stillstandzeiten nicht als verfügbar. Die Regelung der Ziffer 6.1 bleibt hiervon unberührt.

Erreicht(en) die WEA in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum von 365 Tagen nicht die garantierte Verfügbarkeit, so hat die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen, die sich wie folgt berechnet:

$$E = \frac{kWh/a}{Vgar} * (Vgar - Verr) * EEG$$

E zu zahlende Entschädigung in Euro

**kWh/a** die Arbeit, die in dem Betrachtungsjahr von der(n) WEA erreicht und vom Energieversorgungsunternehmen vergütet wurde

Vgar garantierte Verfügbarkeit in StundenVerr erreichte Verfügbarkeit in StundenEEG windparkspezifische EEG-Vergütung

Der Betrachtungszeitraum beginnt mit dem unter Punkt 1.2 vereinbarten Zeitpunkt und beträgt 365 Tage (Schaltjahr 366 Tage). Nach Vollendung dieses Zeitraums schließt sich, wie auch in der Folgezeit, unmittelbar ein neuer Betrachtungszeitraum an.

6.3 Die Garantie für die technische Verfügbarkeit der WEA erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern die WEA innerhalb der Laufzeit der Garantie durch nicht von der Deutschen Windtechnik autorisiertes Personal gewartet werden oder technische Veränderungen oder sonstige Eingriffe, gleich welcher Art, ohne Zustimmung von der Deutschen Windtechnik vorgenommen werden.



# 7. Elektrotechnische Verantwortung

7.1 Die Parteien vereinbaren, dass die Deutsche Windtechnik die Anlagen – und Arbeitsverantwortung im Sinne der DIN VDE 0105-100 im Rahmen dieses Vertrages während der Durchführung von Arbeiten übernimmt, d.h. Arbeits- und Anlagenverantwortliche stellt und der Auftragnehmer somit uneingeschränkt verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der DIN VDE 0105-100 ist, sofern diese nicht den Anlagenbetreiber betreffen.

#### 8. Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik

- 8.1 Die Deutsche Windtechnik erstellt über alle durchgeführten Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen ein aussagefähiges Protokoll (Servicebericht), in dem sie die Dauer, die Art und den Umfang der Arbeiten, die jeweils Ausführenden, den Austausch/Einbau von Ersatzteilen und die verwendeten Betriebsstoffe (insbesondere Öl) nach Art und Menge festhält. Sie wird dem Auftraggeber den Servicebericht zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der entsprechenden Leistung zusenden.
- 8.2 Die Deutsche Windtechnik vermerkt die Ergebnisse von durchgeführten Inspektionen (aufgenommener Ist-Zustand und Bewertung des Ist-Zustandes) und Wartungsarbeiten sowie das Ergebnis von Ölanalysen und sonstigen Analysen im Servicebericht. Die Deutsche Windtechnik sendet dem Auftraggeber unverzüglich die entsprechenden Analyseberichte zu.
- 8.3 Alle ausgeführten Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Reparaturen und die dabei getroffenen Feststellungen werden außerdem in dem zu jeder WEA gehörenden Betriebstagebuch (Logbuch) notiert oder abgeheftet.
- 8.4 Ausführungstermine für planbare Maßnahmen, bei denen eine WEA stillzusetzen ist, gibt die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber vor Ausführung der Maßnahme bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten, es sei denn ein kurzfristigeres Handeln ist erforderlich. Sofern der Auftraggeber DWT die Kontaktdaten des Direktvermarkungsunternehmens bereitstellt, wird DWT diesen ebenfalls zugleich informieren.



#### 8.5 Koordination

Die Parteien benennen zur Erleichterung der Vertragsdurchführung jeweils einen Ansprechpartner.

AG: Windpark Nuscheler

Tel. (

034773/ 39001

GmbH & Co. KG

Fax. 034773/ 39002

Johann Nuscheler

Email: office@landgut-nuscheler.de

AN: Deutsche Windtechnik

Tel

0541 - 380538 - 100

Fax. 0541 - 380 538 - 199

Fernüberwachung 0541 - 380 5 380

Email: dfu@deutsche-windtechnik.com

### 9. Abfallstoffe; Eigentumsübergang

9.1 Abfallstoffe, die im Rahmen von Arbeiten der Deutschen Windtechnik anfallen (insbesondere Altöl, Lösungsmittel, Farbreste und Altmetalle), sind von der Deutschen Windtechnik auf ihre Kosten fach- und umweltgerecht zu entsorgen.

9.2 Ersetzt die Deutsche Windtechnik Teile der WEA im Rahmen dieses Vertrages, geht das Eigentum an den ausgebauten Teilen mit dem Ausbau auf die Deutsche Windtechnik über. Sofern der Auftraggeber nicht Eigentümer dieser Teile ist, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen.

9.3 Das Eigentum an eingebauten Teilen geht mit dem Einbau auf den Eigentümer der WEA nach § 947 Abs. 2 BGB über.

### 10. Einschaltung von Subunternehmern

Die Deutsche Windtechnik ist befugt, die ihr übertragenen Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Gegenüber dem Auftraggeber haftet die Deutsche Windtechnik neben dem Subunternehmer. Die Deutsche Windtechnik hat ein



Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung der Leistungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

### 11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik und ihren Beauftragten jederzeit den freien und sicheren Zugang zu den WEA zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten bzw. Zuwegungen (einschließlich des Kranstellplatzes) jederzeit für das Befahren mit den Servicefahrzeugen der Deutschen Windtechnik offengehalten werden (z.B. durch Schneeräumen oder Wegausbesserungen). Die Verkehrswege und Zugänge zur WEA (Treppen und Wege z.B. Kranstellfläche zur WEA) sind so in standzuhalten, dass die WEA jederzeit erreichbar ist (z.B. keine Stolperstellen, keine losen Stufen, etc.).

Ist für den Einsatz eines Krans oder eines Schwergutfahrzeugs eine Befestigung oder Verstärkung der Zuwegung oder einer Kranstellfläche notwendig, so hat der Auftraggeber die Kosten dafür zu tragen. Die Deutsche Windtechnik installiert auf eigene Kosten ein neues Schließsystem an der WEA und stellt dem Auftraggeber einen Schlüssel zur Verfügung.

- 11.2 Veränderungen technischer Art an der(n) WEA darf der Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Windtechnik vornehmen. Die Deutsche Windtechnik hat derartigen Veränderungen zuzustimmen, wenn sie der Verbesserung dienen und die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Windtechnik aus diesem Vertrag dadurch nicht erschwert, erweitert oder verteuert wird. Bei einer wesentlichen Erschwerung, Erweiterung und Verteuerung steht der Deutschen Windtechnik das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.
- 11.3 Der Auftraggeber stellt für jede WEA die für die Fernüberwachung anlagenseitig erforderlichen Einrichtungen wie einen Kommunikationsanschluss – möglichst als Festnetzanschluss – zur Verfügung und übernimmt die einmaligen und laufenden Kosten dieser Einrichtungen.
- 11.4 Der Auftraggeber autorisiert die Deutsche Windtechnik, sämtliche technische Maßnahmen durchzuführen, um optimale Zusammenarbeit (Interoperabilität) zwischen Softwareprodukten der Deutschen Windtechnik und den Systemen der



Windkraftanlagen des Auftraggebers herzustellen. Dies umfasst insbesondere die Dekompilierung von Schnittstellen, die Schaffung neuer ggf. herstellerunabhängiger Schnittstellen und die Programmierung eigener Zugänge, ebenso wie die Maßnahmen die Funktionsaktivitäten der verschiedenen Softwarekomponenten zu dokumentieren und für den Auftraggeber sichtbar zu machen. Der Auftraggeber versichert Lizenzinhaber, der auf seinen WEA verwendeten Softwarekomponenten zu sein und, dass keine Rechte Dritter bestehen. Andernfalls wird der Auftraggeber die Rechtefrage mit dem Dritten klären.

11.5 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik jede Schalthandlung der WEA vorab mitzuteilen.

#### 12. Abnahme

Die von der Deutschen Windtechnik zu erbringenden Leistungen gelten jeweils als abgenommen, wenn der Auftraggeber der jeweilige Servicebericht über die durchgeführten Arbeiten zugegangen ist und der Auftraggeber nicht binnen vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich eine begründete Mängelrüge bezüglich mehr als unerheblicher Mängel erhebt.

### 13. Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik

13.1 Die Deutsche Windtechnik erhält für die Leistungen gemäß diesem Vertrag eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von

Betriebsjahr 2-5 40.000 EUR

Betriebsjahr 6-7 43.000 EUR

Betriebsjahr 8-10 49.000 EUR

Betriebsjahr 11-15 55.000 EUR

Betriebsjahr 16-20 59.000 EUR

je vertragsgegenständlicher WEA zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.



- 13.2 Die Vergütung wird entsprechend der Kostenentwicklung gemäß den folgenden Indizes des Statistischen Bundesamts angepasst:
  - 13.2.1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt (Fachserie 17, Reihe 2);
  - 13.2.2 Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen Maschinen- und Anlagenprüfung (DL-TU-02).

Dabei wird die Entwicklung des Index gem. Nr. 13.2.1 zu 30% und die Entwicklung des Index gem. Nr. 13.2.2 zu 70% berücksichtigt. Die Anpassung erfolgt kalenderjährlich, auf Grundlage der Preisindizes des jeweiligen Vorjahres.

13.3 In der Vergütung sind sämtliche im Rahmen der Erbringung der Leistungen der Deutschen Windtechnik entstehenden Kosten für Fahrten, Personal, Verschleißteile, Ersatzteile, Betriebsstoffe und Hilfsmittel enthalten. Die Leistungsausschlüsse bleiben unberührt.

### 14. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 14.1 Die Vergütung wird zu je 25 % quartalsweise im Voraus abgerechnet. Das erste Jahr des Vertrages beginnt an dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt am 01.11.2018. Daraus ergibt sich möglicherweise zu Vertragsbeginn und zum Vertragsende jeweils ein unvollständiges Quartal. Die unvollständigen Quartale werden anteilig im Voraus abgerechnet.
- 14.2 Etwaige Entschädigungsansprüche wegen mangelnder Verfügbarkeit nach Nr. 6 hat die Deutsche Windtechnik jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums abzurechnen.
- 14.3 Rechnungen sind auf den Auftraggeber auszustellen, sofern der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik nicht schriftlich einen anderen Rechnungsempfänger anzeigt.
- 14.4 In Rechnung gestellte Beträge sind binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.



14.5 Der Zinssatz im Fall des Verzuges mit Zahlungen beträgt acht Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

# 15. Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung

- 15.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- 15.2 Werden die instand zu haltenden Teile der WEA beschädigt, so hat die Deutsche Windtechnik diese nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.

#### 15.3 Leistungsausschluss

Ausgenommen von den Instandsetzungsleistungen unter diesem Vertrag sind:

- a) die Instandsetzung bei Totalschäden verursacht durch Schäden von außen. Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die WEA physisch vernichtet oder völlig irreparabel ist. Gleiches gilt, wenn die WEA zwar technisch noch reparabel, der Schaden aber so erheblich ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten höher sind als die Wiederbeschaffungskosten, die sich aus dem Wiederbeschaffungswert der WEA abzüglich des Restwertes zusammensetzen.
- b) die Instandsetzung oder Reparaturen der von außen kommenden Schäden.
- 15.4 Im Falle von Vermögensschäden ist die Haftung der Deutschen Windtechnik auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine über die Verfügbarkeitsgarantie gemäß Ziff. 6 dieses Vertrages hinausgehende Haftung für Nutzungsausfälle ist ausgeschlossen.

#### 16. Versicherungen

16.1 Die Deutsche Windtechnik hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.



16.2 Zur Absicherung der Verpflichtung aus diesem Vollwartungsvertrag schließt die Deutsche Windtechnik eine Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung in üblichen Umfang bei einem namhaften deutschen Versicherer ab. DWT weist den Abschluss und Fortbestand der Versicherung auf Aufforderung nach.

# 17. Rechtsnachfolge

- 17.1 Überlässt der Auftraggeber im Wege der Rechtsnachfolge oder auf andere Weise einzelne oder sämtliche der WEA endgültig Dritten, so bleibt ihre Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Restlaufzeit bestehen, es sei denn, der Dritte tritt in Bezug auf die jeweiligen WEA für den Auftraggeber mit Zustimmung der Deutschen Windtechnik in diesen Vertrag ein.
- 17.2 Die Deutsche Windtechnik ihrerseits ist nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Ihr ist jedoch die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten im Wege der Umwandlung ihres Unternehmens durch Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen oder die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet.
- 17.3 Die Parteien dürfen die für eine Übertragung des Vertrages erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

#### 18. Vertragsdauer; Kündigung

- 18.1 Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 19 Jahren, beginnend mit dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt, geschlossen und endet am 31.12.2037. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 18.2 Der Auftraggeber hat das einmalige Recht den Vertrag ohne Angabe von Gründen zum Ablauf des fünften oder zehnten Vertragsjahres mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablaufdatum schriftlich zu kündigen.
- 18.3 Für den Fall, dass aufgrund eines Totalschadens, auf behördliche Anordnung, aufgrund eines Repowerings oder anderen planerischen Gründen die in Anlage 1



aufgeführte(n) WEA oder Teile davon vorzeitig außer Betrieb genommen werden, kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

- 18.4 Sofern im Laufe des Vertrages eine oder mehrere Großkomponente(n) getauscht wurden, verpflichtet sich der Auftraggeber dazu den noch ausstehenden Kaufpreis (Wert der neu eingebauten Komponente abzüglich des Restwerts der defekten Komponente) zzgl. der nachweislichen Kran- & Montagekosten gemäß einer 3 Jährigen linearen Abschreibung, berechnet von den Datum an dem eine oder mehrere Großkomponente(n) getauscht wurden als Einmalzahlung für die vorzeitig außer Betrieb genommene(n) WEA zu bezahlen. Das bedeutet 33% der Summe aus Restwert plus Kran- und Montagekosten für jedes noch vertraglich vorgesehene Vertragsjahr nach Austausch der defekten Großkomponente. "Großkomponenten" im Sinne dieses Vertrages sind: Hauptgetriebe, Trafostation einschließlich Transformator und MS-Schaltanlage, Drehkranz, Azimutantriebe und -bremsen, Generator, Hauptlager und Hauptwelle, Rotorblätter, Blattlager, Gussteile der Nabe, Maschinenträger und der Turm. Die Zahlung wird fällig bei einem endgültigen außer Betrieb setzen der Windkraftanlage(n).
- 18.5 Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag um einmalig maximal fünf Jahre zu verlängern. Der Auftraggeber hat diese Option bis spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Windtechnik auszuüben. Im Falle der Optionsausübung gilt der Vertrag für fünf Jahre fort, wobei die Vergütung neu zu verhandeln ist.
- 18.6 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 18.7 Die Deutsche Windtechnik gewährleistet, dass die WEA bei Vertragsende gemäß dem Wartungspflichtenheft des Windenergieanlagen-Herstellers gewartet worden sind; zu vorsorglichen Instandsetzungen und Reparaturen ist die Deutsche Windtechnik nicht verpflichtet. Als vorsorglich gilt eine Instandsetzung oder Reparatur, wenn eine Regelwidrigkeit zwar vorhanden, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den ersten drei Monaten nach Vertragsende kein akuter Reparaturbedarf gegeben ist.



## 19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages ihre Gültigkeit.
- 19.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
- 19.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
- 19.4 Es gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Windtechnik X-Service GmbH (Stand Mai 2018). Diese sind auf unserer Internetseite https://www.deutschewindtechnik.com/agb.html hinterlegt.
- 19.5 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 19.6 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird im Hinblick auf die dort eingerichtete Sonderzuständigkeit für Windenergie Bremen vereinbart.

Salzatal, den 25, 10-2011

Windpark Nuscheler GmbH & Co. KG

Osnabrück, den 25.10.2018

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH



Anlage 1: Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum

Anlage 2: Preisliste für Leistungen außerhalb des Vertrages

Anlage 3: Kundendatenblatt

Anlage 4: Parkinformationsblatt



# ANLAGE 1 - Liste der Windkraftanlagen (Vertragsgegenstand)

# WP Beesenstedt 2x Senvion 3.2M + 1x Senvion 3.4M

PLZ Windpark	WEA (Seriennummer)	Hersteller	Тур	Nabenhöhe	IBN-Datum
06198	301210	Senvion	3.2M	139 m	06.04.2017
06198	301401	Senvion	3.4M	139 m	29.09.2017



# Anlage II zum Service- und Wartungsvertrag



erstellt:	hsc	Seite	1
Datum	25.10.2018	von Seiten	1

Preisliste für Servicearbeiten	Stand: 01.09.2018

# Stundenverrechnungssätze

Monteur	62,50 €
Meister, Techniker, Teamleiter	72,50 €
Ingenieur, Supervisor	105,00 €

# Mehraufwendungen

Spesen / Auslöse	von 8 – 24 Std.	15,50 €
	über 24 Std.	30,50 €

# Überstundenzuschläge

(16:00 – 18:00 Uhr)	25 %		
(ab 18:00 Uhr)	50 %		
(22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	50 %		
Zuschlag Samstagarbeit			
Zuschlag Sonntagarbeit			
Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen			
Hotelübernachtungen nach Aufwand p. Pers			
	(ab 18:00 Uhr) (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) setzlichen Feiertagen		

# Fahrkostenpauschale

	werktags	samstags	sonntags	feiertags
Max. 1 Fahrzeug und 2 Monteure	€ 150,00	€ 225,00	€ 300,00	€ 300,00

Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. ges. Umsatzsteuer.



Deutsche Windtechnik Service GmbH & Co. KG, Osterport 2e, 25872 Ostenfeld

Windpark Nuscheler GmbH & Co. KG Bahnhofstraße 11 06198 Salzatal OT Beesenstedt Kontakt Hanns Schütz

Telefon +49 4845 79 168 557

E-Mail h.schuetz@

deutsche-windtechnik.com

Datum 9. Oktober 2018

Seite 1/2

#### **Angebot A20180270**

Sehr geehrter Herr Nuscheler,

für die Windenergieanlagen am Standort Beesenstedt möchten wir Ihnen folgendes Angebot unterbreiten:

Je WEA und Jahr Vollwartungsvertrag inkl. Großkomponenten für

2 x E-82 E2 2.000 NH: 98 m 2 x E-82 E2 2.000 NH: 138 m 6 x E-82 E2 2.300 NH: 138 m

- inkl. technischer Verfügbarkeit 95%, ab 3 WEA 97%
- · inkl. aller Wartungstätigkeiten gemäß Wartungspflichtenheft
- · inkl. Betriebsstoffe/ Schmierstoffe
- inkl. aller Reparaturen einschl. Großkomponenten und Rotorblätter
- inkl. Datenfernüberwachung 24h/ 7 Tage
- inkl. Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen
- inkl. jährlich ZÜS Prüfung inkl. Begleitung (Befahranlage)
- inkl. DGUV V3 Prüfung (Intervall 4 Jahre)

NH: 98m 4

45.300,00€

netto, zzgl. MwSt.

NH: 138m

46.450,00€

netto, zzgl. MwSt.

Vertragslaufzeit: Bis Betriebsjahr 20

Die Inhalte können dem anliegenden Vertragsentwurf entnommen werden.

Deutsche Windtechnik Service GmbH & Co. KG
Osterport 2e, 25872 Ostenfeld
Telefon +49 4845 79 168-0, Telefax +49 4845 79 168-29
info-dwts@deutsche-windtechnik.com
deutsche-windtechnik.com

Die Sparkasse Bremen AG, DE63 2905 0101 0001 0779 32, SBREDE22XXX Commerzbank AG, DE73 2904 0090 0102 7002 00, COBADEFFXXX Amtsgericht Bremen HRA 23237 HB USt-IdNr. DE234077228

Persönlich haftende Gesellschafterin Deutsche Windtechnik Service Verwaltungs GmbH, Amtsgericht Bremen HRB 24208 HB Geschäftsführer Hauke Behrends, Matthias Brandt



Datum 9. Oktober 2018

Seite 2/2

Weiterhin unterstützen wir Sie gerne bei den folgenden Themen:

### Monatsreporting

 wir erstellen für Sie einen ausführlichen Monatsbericht Ihrer WEA inkl. der WEA-Performance, Stillstandszeiten sowie einem Ereignisbericht, den wir Ihnen bis zum
 5. des Folgemonats elektronisch übermitteln

### DGUV V3 Prüfung/wiederkehrende Prüfung

wir koordinieren für Sie die alle vier Jahre notwendige, wiederkehrende DGUV- V3
 Prüfung, inklusive der Dokumentation, zu deren Durchführung Sie als Betreiber
 laut DGUV V3 §5 Absatz 1 Nr.2 verpflichtet sind

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns über eine Auftragserteilung freuen. Wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben, rufen Sie einfach an!

An dieses Angebot halten wir uns 3 Monate gebunden.

Mit freundlichen Großen

Sales Manager

Gültig bis: 31.12.2018



#### Angebot Vollwartung WP Beesenstedt (3 x Senvion 3.2M114 143 m) Premium Plus Laufzeit 15 Jahre - feste Vergütung Preise für den weiter unten Betriebsiahr 6-7 € 43,000 beschriebenen Leistungsumfang pro WEA und Jahr Betriebsjahr 8-10 £ 49.000 Betriebsiahr 11-15 € 55,000 Betriebsjahr 16-20 € 59.000 Wartuns ahres- und Halbjahreswartung, 2-, 3-, 4-, 5-, 6- und 10-Jahreswartung sowie Umrichterwartung lnkl. erviceberichte und Wartungsprotokolle Verbrauchsmaterialien Filter. Fette, Öle Schmierstoffanalysen Inkl 24/7 Fernüberwachung 24/7 Fernüberwachung inkl. Fehlerdiagnose und Behebung aus der Ferne (wenn möglich) inkl Instandsetzung - Arbeitsleistung nstandsetzung vor Ort, wenn Behebung aus der Ferne nicht möglich Inkl. Instandsetzung - Material Lieferung von allen Ersatzteilen inkl. Hauptkomponenten Hauptkomponenten Maschinenbruch und Verschleiß von allen Hauptkomponenten inkl. Kran. Transport und Dienstleistung Inkl. Spezialwerkzeug Spezialwerkzeug zum Austausch von Hauptkomponenten (z.B. Traverse zum Tauschen von Getrieben inkl. Verfügbarkeitsgarantie Garantierte technische Parkverfügbarkeit ab Vertragsbeginn bis Vertragsende 97% Zusätzlliche vorbeugende Wartung Wartung des Trafos (jährlich) Inkl. Anlagenspezifische Zusatzwartungen nach Wartungspflichtenheft inki. Getriebeölwechsel, zustandsorientiert Intel Jährliche Befahranlagenwartung nach Herstellervorgaben Inkl Optionen Rotorblattinspektion (innen und außen) inkl. Blitzschutzmessung (bis Nabe) mit Seiltechnik (alle zwei Service & Option € 4.500 Behebung von Schäden von Außen (z.B. durch Blitzeinschlag) Wiederkehrende Prüfungen Maschine und Turm ZÜS-Prüfung der Befahranlage (jährliche Kosten) Prüfung der elektrischen Betriebsmittel nach DIN IEC 60364/DGUV V3 (iährliche Kosten) Sachkundigenprüfung der Sicherheitseinrichtungen (Aufstieg, Feuerlöscher, PSA etc.) ohne Austausch & Sachkundigenprüfung der Sicherheitseinrichtungen (Aufstieg, Feuerlöscher, PSA etc.) mit Austausch & Sachkundigenprüfung der Sicherheitseinrichtungen (Aufstieg, Feuerlöscher, PSA etc.) und DGUV V3 Systemcheck & Standortoptimierung Überprüfung der Parameter und der historischen Daten, um Fehleinstellungen, die zu Ertragseinbußen führen, zu detektiern und diese zu beseitigen. Im zweiten Schritt Anpassung der Parameter an den Standort, die zur Ertragssteigerung führen können. Inkl. Vorzeitige Kündigung/Ausstieg Individuell zu klären Inkl. Gewährleistung 24 Monate, maximal 3 Monate nach Beendigung des Vertrags inki. Malus gem. Verfügbarkeitsgarantie inkl. Haftung Maximal pro Jahr (exkl. Verfügbarkeitspönale), wenn nicht über Betriebshaftpflicht abgedeckt unbegrenzt Verfügbarkeitsgarantie, maximal pro Jahr unbegrenzt

#### Bedingungen:

Der Preis für die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel bezieht sich auf die Niederspannungsebene und einen Prüfungszyklus von vier Jahren.

Dieses Angebot steht unter dem Vorbehalt der Ergebnisse einer zustandsorientierten Prüfung der WEA.